

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/07/0033

Rechtssatz

Die Besonderheit des Widerstreitverfahrens, insbesondere des Eintritts der Sperrwirkung, bringt es mit sich, dass ein im Zeitpunkt der Sperrwirkung (gemäß § 109 Abs. 2 WRG 1959) vorliegendes, ungeeignetes Projekt nicht durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte spätere Änderung zu einem geeigneten Projekt gemacht werden kann. Selbst wenn es sich daher um eine nach § 13 Abs. 8 AVG zulässige Projektsänderung handelt, bewirkt diese nicht, dass vom Vorliegen eines geeigneten, durch die Projektsänderung sanierten Antrags im Zeitpunkt des Eintritts der Sperrwirkung ausgegangen werden kann.